

Info-Service 2/2017

Kommission verschärft sektorübergreifenden Korrekturfaktor

Mit Urteil vom 28. April 2016 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgestellt, dass die Kommission die Gesamtmenge der zuzuteilenden Emissionsberechtigungen falsch berechnet und daher auch den sektorübergreifenden Korrekturfaktor („cross-sectoral correction factor“-CSCF) falsch festgesetzt hatte. Der Gerichtshof gab der Kommission bis zum 28. Februar 2017 Zeit, ihre Berechnung neu vorzunehmen. Die Kommission hat ihren neuen Beschluss nun am 24. Januar 2017 vorgelegt. Sie hat den CSCF erheblich verschärft. Bestehende Zuteilungsentscheidungen bleiben hiervon jedoch unberührt. Der neu festgesetzte CSCF findet auf Zuteilungsentscheidungen erst ab dem 1. März 2017 Anwendung.

I. Hintergrund

In der Emissionshandels-Richtlinie wurde eine jährliche Höchstmenge an Emissionsberechtigungen festgesetzt. Um zu gewährleisten, dass die jährliche Höchstmenge nicht überschritten wird, sollten die Zuteilungen durch den CSCF einheitlich gekürzt werden. Den CSCF hatte die Kommission mit Beschluss 2013/448 vom 5. September 2013 festgesetzt. Mehrere betroffene Unternehmen europaweit hatten ihn gerichtlich angegriffen. Daraufhin hat der EuGH mit Urteil vom 28. April 2016 festgestellt, dass die Kommission die Gesamtmenge an Emissionsberechtigungen falsch berechnet und daher auch den Korrekturfaktor falsch festgesetzt hat. Der EuGH hatte den CSCF daher für ungültig erklärt und der Kommission zehn Monate Zeit gegeben, die Berechnung neu vorzunehmen (siehe unser Info-Service 8/2016).

II. Inhalt der Beschlusses

Mit dem vorliegenden Beschluss 2017/126 vom 24. Januar 2017 ist die Kommission dem Auftrag des EuGH nun nachgekommen. Der neue Beschluss stellt eine Änderung des ursprünglichen Beschlusses 2013/448 vom 5. September 2013 dar.

Zur Neuberechnung des CSCF hat die Kommission die gleiche Methodik und die gleichen Daten verwandt wie bisher und darüber hinaus die Vorgaben des EuGH umgesetzt. Auf dieser Grundlage hat sie den CSCF erheblich verschärft: Bislang betrug der CSCF 2013 ca. 6 % und stieg innerhalb der dritten Zuteilungsperiode 2013-2020 jährlich bis auf ca. 18 % in 2020 an. Nunmehr beträgt der CSCF in 2013 ca. 11 % und steigt auf ca. 22 % in 2020 an.



In seiner zeitlichen Anwendbarkeit ist der bisher geltende CSCF ab dem 1. März 2017 ungültig. Nach dem Urteil des EuGH war zunächst unklar geblieben, ob aufgrund des neu festzusetzenden CSCF die bestehenden Zuteilungsentscheidungen oder zumindest die Ausgaben an Emissionsberechtigungen ab 2018 geändert werden müssen. Die Kommission stellt nun selbst in einer Erläuterung ihres Beschlusses klar, dass der ursprüngliche CSCF für die bereits erlassenen Zuteilungsentscheidungen für die dritte Zuteilungsperiode 2013-2020 weiter Anwendung findet. Es erfolgt also keine „Rückwirkung“ des neu festgesetzten CSCF, also keine Anpassung für die Vergangenheit. Vielmehr bleiben die bestehenden bestandskräftigen Zuteilungsentscheidungen weiterhin gültig und unverändert. Der nunmehr neu festgelegte CSCF findet allein auf Zuteilungsentscheidungen und Änderungen Anwendung, die ab dem 1. März 2017 erlassen werden.

III. Bewertung

Es fällt auf, dass der vorliegende Beschluss vom 24. Januar 2017 keine Begründung enthält. Die Werte des CSCF werden festgelegt, ohne dass die Kommission den Berechnungsweg, auf dem sie zu den neuen Werten gelangt, offengelegt. Anders als von der Generalanwältin vorgeschlagen (siehe unser Info-Service 16/2015), hatte der EuGH die Kommission freilich auch nicht zu einer entsprechenden Begründung verpflichtet. Gleichwohl macht der Umstand, dass die Entscheidung nicht begründet ist, sie erneut angreifbar.

IV. Ausblick

Mit dem nun vorliegenden Beschluss ist der CSCF verschärft worden. Das ursprüngliche Begehren der Kläger, eine Mehrzuteilung an Emissionsberechtigungen nach Aufhebung oder zumindest Korrektur des Korrekturfaktors zu erlangen, hat sich damit endgültig erledigt. Im Hinblick auf die laufenden Widerspruchsverfahren gegen den CSCF in Deutschland scheint es empfehlenswert, die Widersprüche zurück zu nehmen.

Schließlich sind die politischen Auswirkungen des Streits um den CSCF in der laufenden dritten Zuteilungsperiode auch im Rahmen der derzeit geführten Diskussion um die Ausgestaltung der Zuteilungsregelungen für die vierte Zuteilungsperiode 2021-2030 zu beachten. Insoweit zeichnet sich ab, dass auf das Instrument des CSCF und dem damit verbundenen Unsicherheitsfaktor in dem System der Zuteilung zukünftig verzichtet werden soll.

Dr. Markus Ehrmann
ehrmann@kk-rae.de